

**ARCHIV
FÜR
URHEBER-FILM-UND
THEATERRECHT**

HERAUSGEGEBEN VON

PROFESSOR **DE BOOR**-FRANKFURT A. MAIN · DR. **ALEXANDER
ELSTER**-BERLIN · SENATSPRÄSIDENT **GNUSCHKE**-BERLIN · PRO-
FESSOR **HEYMANN**-BERLIN · SENATSPRÄSIDENT **KATLUHN**-
LEIPZIG · REICHSGERICHTSRAT PROFESSOR **PINZGER**-LEIPZIG
RECHTSANWALT DR. **PLUGGE**-BERLIN

SCHRIFTLEITUNG:

DR. **WILLY HOFFMANN**-LEIPZIG
RECHTSANWALT

7. BAND



BERLIN
VERLAG VON **JULIUS SPRINGER**
1934

Inhaltsverzeichnis

I. Abhandlungen.

	Seite
de Boor, Prof. Dr. H. O. Der N. S. J.-Entwurf und die Urheberrechtsreform	413
Bull, Dr. Der Gemeinnutz im Urheberrecht	378
— Die Sicherung des Filmkredits	478
Egberts, Dr. Beitrag zur Frage der Musiktantiemen bei Tonfilmen .	179
— Überblick über die jüngste Rechtsprechung in Filmsachen . . .	464
Elster, Dr. Alexander. Urheberschutz oder Musterschutz	345
— Zur Frage der Verwirkung im Urheberrecht	53
Giannini, Amedeo. Rechtsprobleme der Schallplatte	267
Hoffmann, Dr. Willy. Die Vorschläge zur Revision der R. B. Ue. . .	76
Koch, Dr. Justus. Das originäre Urheberrecht des Filmherstellers .	259
Kopsch, Dr. Julius. Die Neugestaltung des Rechts im deutschen Musikleben	221
Meißner, Dr. E. Gemeinnutz und Eigennutz im Urheberrecht der Werkkunst	189
Müller, Dr. Georg. Titel und Werk	121
Pfennig, Bruno. Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft nach der Reichskulturkammergesetzgebung	28
Pflugge, Dr. Walther, u. Roeber, Dr. Georg. Die berufsständische Neuordnung des deutschen Filmwesens	1
Richter, Dr. Ildephons, Urheberrecht und Reichskulturkammer . . .	329
Roeber, Dr. Georg. Das Abkommen über die Vergebung von Ausführungsrechten an Filmtheater	364
Sanctis, Valerio de. Urheberrecht und Interesse der Allgemeinheit .	236
Schlechtriem, Dr. Wilhelm. Rubens und das Recht am Werk	147
Schreiber, Dr. Heinrich. Pflichten u. Rechte der Bibliotheksphotokopie	441
Strauß, Dr. Richard. Gedanken zum Urheberrecht	217
Thalheim, Dr. R. Der erste internationale Kongreß der phonographischen Industrie in Rom und die Gründung der internationalen Vereinigung der phonographischen Industrie	71
Wilhelm, Karl. Urheberrecht an Briefen?	356

II. Gesetzgebung.

Deutsches Reich:

Beschlüsse der Reichsfilmkammer auf Anordnung des Präsidenten der Reichsfilmkammer	198
NSJ.-Entwurf eines neuen deutschen Urheberschutzgesetzes	383

Österreich:

Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1933 betr. die Änderung der urheberrechtlichen Schutzfristen	102
--	-----

III. Entscheidungen.

Deutsches Reich:

A. Reichsgericht:

Urteil vom 18. 10. 1933. Nachbildung eines Geschmacksmusters und die Beweisführung hierüber. Bedeutung des § 7a Geschm. Ges.	207
--	-----

Urteil vom 2. 12. 1933. Beweislast hinsichtlich Neuheit und Eigentümlichkeit bei Geschmacksmustern. Nachbildung eines Teils eines zusammengesetzten Musters, Schutz kunstgewerblicher Erzeugnisse. Täuschung des Publikums über Herkunft von Erzeugnissen	207
Urteil vom 17. 2. 1934. Über den Schriftwerkcharakter von Formularen. Unlauterer Wettbewerb durch Lieferung von Formular-Nachahmungen an die Kunden des Erstherstellers der Formulare. Umfang der Auskunftspflicht als Grundlage des Schadensersatzes	289
Urteil vom 3. 3. 1934. Rennvoraussagungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Voraussetzungen des wettbewerblichen Schutzes solcher Veröffentlichungen	301
Urteil vom 16. 6. 1934. Nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfange kann der nachschaffende Künstler (Sänger) Schadenersatz wegen Aufnahme und Verbreitung einer ohne sein Wissen aufgenommenen Schallplatte fordern?	485
Urteil vom 7. 7. 1934. Wenn ein namhafter Komponist sich verpflichtet, einen Operettentext zu vertonen, so hat er eine eigene Originalkomposition zu liefern und darf nicht wesentliche Teile durch Benutzung von Kompositionen eines Anderen derart verwerten, daß ganze Teile des Werkes einen Charakter erhalten, der der musikalischen Persönlichkeit des Komponisten fremd ist. Solche Vertragsverletzung berechtigt den Vertragsgegner zur fristlosen Kündigung und zur Rückforderung des gezahlten Vorschusses	492
B. Oberlandesgerichte:	
a) Kammergericht:	
Urteil vom 27. 2. 1933. Bearbeitung oder freie Benutzung?	308
Urteil vom 9. 11. 1933. Vervielfältigung zu eigenem Gebrauch	114
b) Hamm:	
Urteil vom 6. 10. 1933. Erwerb des Urheberrechts an preisgekrönten Entwürfen für ein Ehrenmal zum Gedächtnis an die im Weltkrieg gefallenen Söhne einer Stadt auf Grund eines Preisausschreibens	103
c) Köln:	
Urteil vom 8. 5. 1934. Freie Benutzung eines Verses (im Sinne des § 13 LUG.) in einem Tonfilm	400
C. Landgerichte:	
D o r t m u n d:	
Urteil vom 25. 9. 1933. Urheberrecht an einem Werbebrief	207
D. Film-Oberprüfstelle:	
Urteil vom 20. 12. 1933. 1. Verletzung religiösen Empfindens, 2. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Erschütterung des Vertrauens in der Tätigkeit der Polizei	106
Urteil vom 6. 3. 1934. Die Verächtlichmachung der Wehrmacht gefährdet lebenswichtige Interessen des Staates	211

	Seite
Urteil vom 2. 3. 1934. Die Erhaltung eines gesunden Rasseempfindens ist lebenswichtig für den Staat	209
G. Schweizer Bundesgericht:	
Entscheidung vom 17. 7. 1933. 1. Die vom Urheber erteilte Ermächtigung, ein geschütztes Werk durch Schallplatte wiederzugeben, zieht ex lege das Recht nach sich, das Werk vermittlels dieser Schallplatte aufzuführen, 2. Bei Widersprüchen zwischen Landesgesetz und internationalem Abkommen, gilt nach schweizer Recht der Grundsatz: lex posterior derogat priori	108
Entscheidung vom 12. 12. 1933. Der Tonfilm ist eine mechanische Vorrichtung	319
III. Besprechungen:	
Bergmann, Hans. Autorenhonorare und Verlegergewinne. Besprochen von Dr. Alexander Elster	119
V. Boehmer, Dr. Henning u. Reitz, Helmut. Der Film in Wirtschaft und Recht. Besprochen von Dr. Georg Roeber	212
Bollecker, Louis. C. Droit privé de la radiodiffusion. Besprochen von Dr. Willy Hoffmann	408
Ellinger. Der Rechtsschutz der künstlerischen Darstellung. Besprochen von Dr. Wilhelm Schlechtriem	407
Fehr, Dr. Hans. Das kommende Recht. Besprochen von Dr. Felix Kaiser	119
Franke, Dr. Bernhard. Herausgabe des Gewinnes bei Verletzung absoluter Rechte. Besprochen von Dr. Philipp Möhring	214
Hildebrandt, Dr. Ulrich. Der Arbeitsvertrag des Musikers. Besprochen von Dr. Lutz Richter	503
Hillig, Justizrat Dr. Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und vertragsrechtliche Fragen. Band II. Besprochen von Dr. Willy Hoffmann	503
Hoenisch, Dr. Werner. Fotografisches Urheberrecht und Urhebervertragsrecht. Besprochen von Dr. Alexander Elster	500
Leusse, Robert de. L'Auteur et la Radiodiffusion. Besprochen von Dr. Willy Hoffmann	216
Plaisant, Marcel und Pichot, Oliver. La Conférence de Rome. Besprochen von Dr. Freiin von Erffa	409
Pinzger, Dr. Werner. Jahresbericht über Schrifttum und Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Wettbewerbsrecht. Besprochen von Dr. Alexander Elster	500
Reimer, Eduard. Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. Besprochen von Dr. Alexander Elster	117
Schilling, Dr. Ernst. Grundfragen des Tonfilmrechts für Zwangsvollstreckung, Vergleich und Konkurs. Besprochen von Dr. Georg Roeber.	405
Schmidt-Leonhardt, Dr. H. Das Schriftleitergesetz vom 4. Okt. 1933. Besprochen von Landgerichtsdirektor Rudloff	404
Schweizerisches Urheber- und Verlagsrecht. Besprochen von Dr. Alexander Elster	215

Abhandlungen.

Die berufsständische Neuordnung des deutschen Filmwesens.

Von Rechtsanwalt Dr. Walther Plugge und Dr. Georg Roeber.

Durch das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (FilmKG.) und die dazu ergangene Durchführungsverordnung vom 22. Juli 1933 (FilmDV.) ist der berufsständische Aufbau des Filmwesens durchgeführt und mit ihm der berufsständische Aufbau des deutschen Kulturwesens eingeleitet worden. Inzwischen ist durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (KultKG.) der ständische Rahmen für das gesamte deutsche Kulturwesen geschaffen worden. In diesen Rahmen wurde die Filmkammer als Einzelkammer eingebaut. Der Einbau ist in der Weise erfolgt, daß die Vorschriften des FilmKG. und der FilmDV. unberührt bleiben, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der zum KultKG. ergangenen, am 15. November 1933 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 (KultDV.) in Widerspruch stehen¹.

Gemäß § 1 FilmDV. hat die Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie (SpiO) die Eigenschaft einer öffentlichrechtlichen Körperschaft mit der Bezeichnung „Filmkammer“ erhalten. Die Bezeichnung ist bei Errichtung der Reichskulturkammer (RKK.) und damit in Beendigung eines Provisoriums („vorläufige“ Filmkammer) in „Reichsfilmkammer“ (RFK.) umgeändert worden. Zum anderen ist durch § 3 des KultKG. erklärt worden, daß bei Er-

¹ Für die gesetzlichen Grundlagen vgl. RGBl. I. 483 (FilmKG.); 531 (FilmDV.); 661 (KultKG.); 797 (KultDV.); 969 (2. KultDV.) Die Satzung der Filmkammer vom 24. August 1933 und die ersten Beschlüsse der Filmkammer sind in der Sammlung Seeger: Die Gesetze und Verordnungen für das deutsche Filmwesen. Verlag Film-Kurier. Berlin 1933 veröffentlicht; dort sind auch die bis zum 24. August 1933 für das Filmgewerbe ergangenen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich des Musikvermittlungsgesetzes vom 4. Juli 1933) und die amtlichen Gesetzeskommentare wiedergegeben.

Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft nach der Reichskulturkammergesetzgebung

Von Landgerichtsrat Bruno Pfennig, Berlin.

1.

Der totale Staat begann den berufsständischen Aufbau auf dem Gebiete des Filmwesens. Das erste berufsständische Gesetz ist das Reichsgesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 483), zu der alsbald die Ausführungsverordnung vom 22. Juli 1933 (RGBl. I S. 531) erging. Diese Bestimmungen wurden richtunggebend für die Neuordnung der geistigen Berufsstände im Reichskulturkammergesetz vom 22. IX. 1933 (RGBl. I S. 661). Die außerordentliche Bedeutung dieses Gesetzes und seiner ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797), welche gemäß der zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 9. XI. 1933 (RGBl. I S. 969) am 15. November 1933 in Kraft getreten ist, hat in staats- und rechtspolitischer Hinsicht auch in der Fachpresse bereits eine eingehende Würdigung erfahren (so von Plugge - Röber in dieser Zeitschrift, Tatarin-Tarnheyden in JW. S. 2554).

Hier soll ein erster Beitrag zur rechtsdogmatischen Betrachtung der neuen Gesetzgebung und zur praktischen Anwendung einiger ihrer Bestimmungen geliefert werden.

Die neue Ordnung der Berufsstände baut sich auf dem Grundsatz auf, daß „für den nationalsozialistischen Staat die Kultur eine Angelegenheit der Nation“ ist, und daß dieser Staat deshalb die Aufgabe habe, „innerhalb der Kultur schädliche Kräfte zu bekämpfen und wertvolle zu fördern, und zwar nach dem Maßstab des Verantwortungsbewußtseins für die nationale Gemeinschaft“ (so die im Dtsch. Reichsanz. vom 26. IX. 1933 Nr. 225 abgedr. amtl. Begr.). Die liberalistische Lehre, daß das geistige Schaffen um seiner selbst willen da sei und daher auch sich selbst überlassen werden müsse, ist überwunden, und klargestellt, daß die Schaffung von Kulturgut Sinn und Wert nur hat, wenn es der Volksgesamtheit, der Nation dient. Es ist deutlich, daß die rechtliche Gestaltung so völlig neuer Gedanken zahlreiche Fragen aufwirft, mit denen sich die Rechtslehre und Rechtsanwendung auseinander zu setzen hat. Im totalen Staat verschieben sich die bisherigen Abgrenzungen von öffentlichem und privatem Recht. In Verfolg des nationalsozialistischen Grundsatzes, daß der Ein-